

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Dritter Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1910

II. Die germanischen Leibwächter der römischen Kaiser

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1886](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1886)

II.

Die germanischen Leibwächter der römischen Kaiser.*)

Unter dem Gesinde der römischen Kaiser finden sich bekanntlich 349 Leibwächter (*corporis custodes*) germanischer Herkunft, die vom Standpunkt der römischen Forschung aus in neuerer Zeit mehrfach behandelt worden sind¹, aber wenigstens von Seiten ihrer Herkunft auch die Aufmerksamkeit der Germanisten verdienen. Ihrer Rechtsstellung nach sind sie kaiserliche Slaven, seltener Freigelassene, factisch Soldaten und zwar Reiter. Bestanden haben sie schon unter Augustus, der dann nach der Varusschlacht die Truppe auflöste²; sie sind aber noch von ihm selbst hergestellt worden³ und bestanden bis auf Galba, der sie abermals abschaffte⁴. Nachher sind, wahrscheinlich unter Hadrian, an die Stelle der Leibwächter die *equites singulares* der späteren Kaiserzeit gesetzt worden, welche nicht bloss factisch, sondern auch dem Rechte nach Soldaten waren⁵.

Die Inschriften, die wir von den *corporis custodes* besitzen, gehören alle in die Zeit der julisch-claudischen Dynastie. Zum grossen Theil sind die Leute, denen sie gesetzt sind, im Eigenthum des Germanicus gewesen und nach dessen Tode an seine Erben gekommen (daher das häufige *Germanicianus*); es können Gefangene aus dessen Kriegen am Rhein sein, die Germanicus aus der Beute geschenkt erhielt oder kaufte. — Ihrer Herkunft nach werden sie bei den Schriftstellern und ebenso auf zahlreichen Inschriften be-

*) [Neues Archiv 8, 1883 S. 349—351.]

1) Mein röm. Staatsrecht 2², S. 782 (vgl. S. XIV), wo die übrigen Untersuchungen angeführt sind. [Vgl. jetzt Staatsrecht 2³ S. 808 und Ges. Schr. 3 S. 18 A. 2; M. Bang, die Germanen im Römischen Dienste, Berlin 1906 S. 63 ff.]

2) Sueton Aug. 49. Dio 56, 23.

3) Tacitus Ann. 1, 24. 13, 18. 15, 58. Sueton Gai. 43. 55. 58. Ner. 34.

4) Sueton Galb. 12.

5) Vgl. meine Ausführung im Hermes 16, 458 sq. [Ges. Schr. 5, 402 f.]

zeichnet als *Germani*¹. Von einzelnen Völkerschaften begegnen folgende²:

- 350 *natione Ataeus* (?)³: n. 4341 [Dessau 1717].
*natione Baetesius*⁴: n. 8808.
natione Batavus: n. 8802. 8803 [Dessau 1729. 1730]. 8804. 8806.
 8807 [Dessau 1725]. Sueton Gai. 43: *admonitus de supplendo numero Batavorum, quos circa se habebat, expeditionis Germanicae impetum cepit*. Noch die *equites singulares* der späteren Zeit heissen bei Dio (55, 24) *ξένοι ἱππῆς ἐπιλεκτοί, οἷς τὸ τῶν Βατάουων ἀπὸ τῆς Βατάουας τῆς ἐν τῷ Ῥήγῳ νήσου ὄνομα . . . κεῖται*.
*natione Frisiao*⁵: n. 4343 [Dessau 1721].
natione Frisius: n. 4342 [Dessau 1720].
*natione Peucennus*⁶: n. 4344 [Dessau 1722].
natione Sui . . . (vielleicht *Suebus*): n. 8810 [Dessau 1724].
natione Ubius: n. 8809. Vgl. *natione U* . . . n. 8805.
*natione Veius*⁷: n. 4337 [Dessau 1718]. *nat. Vein* . . . n. 4339.

Bemerkenswerth ist dabei, dass unter diesen Völkerschaften, soweit sie sonst bekannt sind, keine einzige dem freien Germanien

1) Dio 56, 23 nennt sie *Κεῖτοι*, setzt aber dies in Gegensatz zu *Γαλάται*. Die Stelle des Josephus ant. 19, 1, 15 ist zerrüttet. Nach freundlicher Mittheilung Nieses ist die Ueberlieferung etwa in folgender Weise herzustellen: *δορυφόροι δ' ἦσαν οὗτοι (τε ἦσαν αὐτοὶ die flor. Handschrift) δμῶννμον* (so nach der alten lat. Uebersetzung; *δμῶννμοι* die griech. Ueberlieferung) *τῶ ἔθνει ἐφ'* (vielmehr *ἐξ*) *οὗ κατελέχαστο* (so Dindorf, *κατελέχον τὸ Flor., κατελέχον το Ambros.*) *Κελικουῦ τᾶγμα παρεχόμενοι* (τὸ fügt ein Ambr. zu *αὐτῶν*, womit freilich die Corruptel am Schluss nicht gehoben sei) [s. jetzt Niese's größere Ausgabe 19 § 119, wo *δμῶννμοι* beibehalten ist, während die kleinere Ausgabe *δμῶννμον* gibt]. Offenbar hat auch Josephus den Namen der Bataver im Sinn.

2) Alle Inschriften der Leibwächter stammen aus der Stadt Rom. Die Nummern sind die der 2. Abth. des 6. Bandes des C. I. Lat.

3) Es scheint nur eine Abschrift zu existieren und vielleicht ist für das überlieferte *NATIONE ATAEVS* richtig corrigirt worden *NATION BATAVS*.

4) Sonst *Baetasi*: so in den A. 5 angeführten Militärdiplomen und bei Plinius, Tacitus und in der *Not. dignitatum*. Vgl. Hübner, Rhein. Mus. 11, S. 23.

5) Ueberliefert ist in den guten Abschriften *FRISIAO* oder *FRISIAEO*; jenes wird richtig sein, da auch die beiden Militärdiplome vom J. 105 (C. I. L. III n. XXIII) und 124 (das. n. XXX) eine *cohors I. Frisiatonum* aufführen. Daneben erscheint, aber bloss auf einer Grabschrift, *Frisaeco* (C. I. L. VI, 3260). Vgl. Hübner, Rhein. Mus. 11, S. 30.

6) *PEVCENNVS* oder *FEVCENNVS* die besten Abschriften. Dies wird die lateinisch richtige Form sein; bei Tacitus *Peuceni*, bei den Griechen *Πευκίνοι*.

7) So ist überliefert und die Aenderung *VBIVS* bedenklich, da die beiden Inschriften sich gegenseitig stützen.

angehört¹; was nicht Zufall sein kann, sondern vielmehr darauf zurückzuführen sein wird, dass man auf diese militärisch organisirte und thatsächlich als Militär behandelte Truppe auch die Regeln der militärischen Aushebung anwandte, welche bekanntlich nach der damals bestehenden Ordnung durchaus die Reichsangehörigkeit zur Voraussetzung hatte. Dass wahrscheinlich Kriegsgefangene des Germanicus in dieser Truppe erscheinen und dass sein Sohn Kaiser Gaius seinen Feldzug mit unternahm, um die germanischen Gefangenen in diese Truppe einzustellen, beweist wohl, wie es ja auch eigentlich sich bei unfreien Leuten von selbst versteht, dass man sich über jene Regel hinwegsetzen konnte, aber hebt die aus den Inschriften hervorgehende Regel nicht auf. — Auch das auf diesen Inschriften fast stehende, sonst aber bei Slaven gar nicht häufige Hervorheben der Heimath hängt sicher zusammen mit der factischen Annäherung dieser *Germani* an die eigentlichen Soldaten, die auf ihren Denkmälern die Heimath regelmässig nennen.

Bemerkenswerth ist ferner, dass alle oben genannten Völkerschaften, so weit sie sonst genauer bekannt sind, zu den germanischen zählen: es gilt dies von den Batavern, die bei weitem am häufigsten genannt werden und sogar a potiori der ganzen Truppe den Namen geben, den Frisiern, den Frisiavonen², den Ubiern, den Peucennern. Auch die Baetesier, die als Baetasier bei den Schriftstellern auftreten, aber nach Herkunft und Lage nicht sicher bestimmt sind, werden danach als Germanen zu betrachten sein. Also sind die nur durch diese Steine bekannten Völkerschaften ebenfalls im Kreise der dem römischen Reich botmässigen Germanen zu suchen.

Die Eigennamen der sämtlichen Leibwächter sind rein römisch; es sieht fast aus, als sei absichtlich vermieden worden durch fremdartige Benennungen die einzelnen Leute als Ausländer allgemein erkennbar zu machen.

1) Auch die Sueben sind die des römischen Gebiets; ein solcher diente auch unter den kaiserlichen *equites singulares* (Eph. epigr. IV, n. 935 [C. I. L. VI, 32806 = Dessau 2198]; Hermes 16, S. 459 [Ges. Schr. 5 S. 403]).

2) Die Inschriften scheinen, eben wie Plinius, beide Völkerschaften zu unterscheiden: die Frisiavonen sind S. 18 A. 5 erwähnt, ein *Frisius* erscheint C. I. L. III im Diplom XXXVII. Vielleicht fallen die *Frisii maiores minoresque* des Tacitus mit den Frisiavonen und Frisiern zusammen. Ueber die Form vgl. Hübner im Rhein. Mus. 11, 30.